



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 19 (S. 478-485)**

Titel **Gesetz betreffend die öffentliche Gesundheitspflege
und die Lebensmittelpolizei.**

Ordnungsnummer

Datum 10.12.1876

[S. 478] I. Die öffentliche Gesundheitspflege.

§ 1. Es ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden, die öffentlichen Gesundheitsinteressen zu fördern und auf die möglichste Abhaltung und Beseitigung gesundheitsschädlicher Einflüsse hinzuwirken. // [S. 479]

§ 1. Der öffentlichen Kontrolle sind namentlich unterstellt:

- a. die Lebensmittel (Eßwaren und Getränke);
- b. das Trink- und Brauchwasser;
- c. die Straßen, Plätze und Gewässer;
- d. die Abzugskanäle, Kloaken, Senkgruben, Düngerstätten u. s. w.;
- e. die Wohnungen, insbesondere die Massenwohnungen und Arbeitslokale, sowie die Stallungen;
- f. die Schulen, Armenhäuser, Waisenhäuser, Kasernen, Gefängnisse, sowie die andern öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehre dienenden Anstalten;
- g. die Schlachthäuser, Wurstereien, sowie die Zubereitungs- und Verkaufslokale der Lebensmittel überhaupt;
- h. die Gewerbe, soweit sie sanitärische Schädlichkeiten verursachen;
- i. der Verkauf von Arzneien, Giften oder mit gifthaltigen Stoffen versehenen Industrieerzeugnissen und von Geheimmitteln;
- k. die Maßregeln gegen Krankheiten und Seuchen bei Menschen und Thieren;
- l. die Kranken- und Kinderpflege (Krankenanstalten, Privatheilanstalten, private Irrenpflege u. s. w., Kinderbewahranstalten, Kostkinder);
- m. die Nacht- und Sonntagsruhe;
- n. die Leichenbestattung und die Begräbnisplätze. Soweit diese einzelnen Zweige der öffentlichen Gesundheitspflege nicht bereits geordnet sind, erläßt der Regierungsrath die nöthigen Verordnungen. Dieselben // [S. 480] unterliegen jedoch, falls sie wichtigern Inhaltes und nicht dringlicher Natur sind, der Genehmigung des Kantonsrathes.

§ 3. Die Handhabung der öffentlichen Gesundheitspflege liegt unter Oberaufsicht des Regierungsrathes folgenden Behörden ob:

- a. den örtlichen Gesundheitsbehörden (Gemeindrath oder Gesundheitskommission);
- b. den Statthalterämtern, Bezirksärzten und Bezirksthierärzten;
- c. der Sanitätsdirektion mit dem Sanitätsrathe.



§ 4. Die Gemeinden beschließen darüber, ob die Besorgung der öffentlichen Gesundheitspflege dem Gemeinderathe, ausschließlich oder unter Beiordnung eines Ausschusses im Sinne von § 81 S. 1 des Gemeindegesetzes, oder ob sie einer besondern Gesundheitskommission von 3–11 Mitgliedern im Sinne von § 81 S. 2 des Gemeindegesetzes übertragen werden soll. Für den letztern Fall entscheiden die Gemeinden zugleich, ob sie die Wahl der Kommission selbst vornehmen oder dem Gemeinderathe übertragen wollen.

Wenn das Bedürfniß es erheischt, kann der Regierungsrath jederzeit von einer Gemeinde die Ausstellung einer Gesundheitskommission verlangen.

Vorbehalten bleibt die Ausstellung einer gemeinsamen Gesundheitskommission für mehrere Gemeinden nach § 8 des Gemeindegesetzes.

§ 5. Die Gesundheitskommissionen stehen unter Leitung eines Mitgliedes des Gemeinderathes. Ihre // [S. 481] Kompetenz wird durch Verordnung des Regierungsrathes unter Vorbehalt der Genehmigung des Kantonsrathes festgestellt.

§ 6. Die örtliche Gesundheitsbehörde verwaltet und überwacht die gesammten Gesundheitsinteressen der Gemeinde. Hierüber ist der Sanitätsdirektion alljährlich Bericht zu erstatten, welche ihrerseits über die gesammte Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege jährlich Rechenschaft gibt.

§ 7. Der Regierungsrath bestellt einen öffentlichen Chemiker und bestimmt dessen Obliegenheiten durch eine Pflichtordnung; derselbe erhält eine jährliche Besoldung bis auf 4000 Franken, sowie einen Jahresbeitrag an die Betriebskosten des Laboratoriums. Der Direktor des Sanitätswesens wird überdieß, soweit er nicht Fachmann ist, in Fragen, deren Erledigung Fachkenntnisse erheischt, Sachverständige zuziehen, welche aus dem alljährlich hiefür festzusetzenden Kredite entschädigt werden.

§ 8. Der Regierungsrath überwacht den Gesundheitszustand der Volkes durch Führung einer sorgfältigen Gesundheitsstatistik (Krankheits- und Todesstatistik), deren Resultate periodisch, mit Bezug auf ansteckende und gemeingefährliche Krankheiten mindestens monatlich zu veröffentlichen sind.

Der Regierungsrath trifft Fürsorge, daß an den Lehranstalten dem Fache der Gesundheitspflege die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt wird; er veranstaltet Kurse zur Heranbildung von Wärtern für // [S. 482] die öffentliche und private Krankenpflege und wird auf Begründung und Beförderung eines rationellen Krankenversicherungswesens Bedacht nehmen.

Die Bestrebungen von Gemeinden und Vereinen zur Verbesserung der sanitarischen Zustände, zur Gründung und Unterhaltung von Anstalten für die Krankenpflege sind vom Regierungsrathe innerhalb des jährlich festzusetzenden Kredites und nach Maßgabe ihrer eigenen Anstrengungen zu unterstützen.

II. Die Lebensmittelpolizei.

§ 9. Die Kontrolle der zum Verkaufe bestimmten Lebensmittel liegt unter Aufsicht der in § 3 b. und c. genannten Behörden den örtlichen Gesundheitsbehörden ob; dieselben nehmen zu diesem Zwecke selbst oder unter Zuzug von Sachverständigen periodische Untersuchungen der Lebensmittel mit Bezug auf Bereitung und Verkauf, sowie der hiezu benutzten Lokale vor.



§ 10. Von der gesundheitspolizeilichen Ueberwachung sind keinerlei Lebensmittel ausgenommen; dieselbe erstreckt sich aber namentlich auf die am häufigsten gebrauchten, als: Fleisch-und Wurstsorten, Hülsenfrüchte, Getreide, Mehl, Brod, Teigwaaren, Backwerk, Käse, Schmalz, Butter, Spezereien und im Haushalt verwendete Droguen, Milch, Mineralwasser, Wein, Bier, Obstmost, gebrannte Wasser u. s. w.

§ 11. Die Sanitätsdirektion wird den betreffenden Beamten die von der Wissenschaft dargebotenen und durch die Erfahrung erprobten Untersuchungs- // [S. 483] methoden in Bezug sowohl auf Ermittlung der normalen Beschaffenheit als auch der Verfälschungen der wichtigsten Lebensmittel zur Kenntniß bringen und ihnen zur Einübung derselben Gelegenheit geben.

§ 12. Wer, ohne den Käufern die wahre Beschaffenheit anzuzeigen, zum Verkauf bestimmte Lebensmittel künstlich darstellt oder in ihrer äußern Beschaffenheit oder innern Zusammensetzung absichtlich verändert, so daß dadurch die Waare zum Nachtheil der Konsumenten verschlechtert oder an Werth verringert wird, verfällt, wenn kein schwereres Verbrechen vorliegt (§§ 130 und 183 Ziff. 3 des Strafgesetzbuches), wegen Fälschung von Nahrungsmitteln oder Getränken der in § 188 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafe. Die Strafe ist zu erhöhen, wenn die Fälschung der Gesundheit schädlich ist, und zwar um so mehr, je gefährlicher die verwendeten Stoffe und je allgemeiner der Gebrauch der betreffenden Lebensmittel ist.

Fehlt die Absicht der Fälschung, oder das Wissen des Verkäufers, so tritt Polizeibuße bis auf 1000 Franken ein.

§ 13. Wer Lebensmittel, deren Genuß wegen Unreife oder Verdorbenheit der Gesundheit schädlich ist, in Verkehr bringt oder feilhält, wird, ohne Rücksicht darauf, ob ihm deren Gesundheitsschädlichkeit bekannt war, mit Polizeibuße bis auf 1000 Franken bestraft.

§ 14. Wer Lebensmittel unter falschem Namen, d. h. künstlich bereitete unter Namen und Bezeichnungen, die im Verkehr nur ächter und natürlicher // [S. 484] Waare beigelegt werden, oder natürliche Lebensmittel unter Namen und Bezeichnungen, die im Verkehr nur den Erzeugnissen von bestimmtem Ursprung oder von bestimmter Art und Beschaffenheit zukommen, feilbietet oder in Verkehr bringt, wird, sofern nicht ein Vergehen vorliegt, mit Polizeibuße bis auf 1000 Franken bestraft.

§ 15. Bereitung, Verkauf und Gebrauch von gesundheitsschädlichen Lebensmitteln ist stets polizeilich durch Beschlagnahme und Zerstörung auf Kosten des Fehlbaren zu hindern; die Zerstörung soll nur unterbleiben, wenn entweder die Gegenstände in genießbaren Zustand zurückversetzt oder anderweitig verwerthet werden können, und in beiden Fällen Garantien gegen Mißbrauch gegeben sind. Bei Einsprache des Besitzers gegen die polizeiliche Wegnahme beanstandeter Lebensmittel ist stets und sofort deren Untersuchung durch Sachverständige anzuordnen; die Kosten dieser Untersuchung werden, wenn Strafe eintritt, dem Bestraften auferlegt.

§ 16. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jenner 1877 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkte ist auch die in § 5 vorgesehene Vollziehungsverordnung zu erlassen.



Zürich, den 4. Weinmonat 1876.

Im Namen des Kantonsrathes,

Der Präsident:

Dr. J. J. Treichler.

Der erste Sekretär:

J. Nußbaumer. // [S. 485]

Der Regierungsrath

behufs Vollziehung des vorstehenden Gesetzes, nachdem der Kantonsrath durch Beschluß vom 26. Christmonat 1876 das Ergebniß der Volksabstimmung über dasselbe vom 10. gl. Monats festgestellt hat, wie folgt:

Votanten:	Annehmende:	Verwerfende:	Ungültige Stimmen:
48065	41690	6341	34

verordnet:

Es soll dieses Gesetz in das Amtsblatt und die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Zürich, den 28. Christmonat 1876.

Im Namen des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Ziegler.

Der Staatsschreiber:

Stüßi.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/07.01.2016]